

18. Januar 2008

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Sinti und Roma

Zentralrat reicht 39 Beschwerden beim Deutschen Presserat ein

Der Deutsche Presserat in Bonn erhielt heute Beschwerden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma gegen 39 Zeitungsartikel aus den vergangenen zwölf Monaten. In allen 39 Fällen veranlassten Behörden, meistens Polizei und Justiz, dass die Presse Beschuldigte als Minderheitenangehörige kennzeichnete, obwohl es für das Verständnis des berichteten Tathergangs nicht erforderlich war. Die 39 Artikel und Meldungen seien ein Verstoß gegen den Pressekodex und gegen die Richtlinien des Presserats für die publizistische Arbeit, heißt es in den Beschwerden.

Der Zentralrat erinnert mit der Beschwerdeaktion jeweils zum Jahresende an den Erlass von Hitlers Reichsinnenminister Frick vom 7. Dezember 1935, mit dem er verlangte, "bei allen Mitteilungen an die Presse über Straftaten von Juden die Rassenzugehörigkeit hervorzuheben." Der Nazi-Erlass richtete sich in der Praxis genauso gegen Sinti und Roma. Aber im Rechtsstaat habe nur jeder einzelne für sich allein sein Fehlverhalten zu verantworten, schrieb der Zentralrat in den Beschwerden. Das Fehlverhalten dürfe deshalb nicht mit der ethnischen, religiösen oder sexuellen Minderheit, der ein Beschuldigter eventuell angehöre, in Verbindung gebracht werden, weil das - gerade nach der früheren Rassenpropaganda - stigmatisierend gegen die gesamte Minderheit wirke, schrieb der Zentralrat.

Der Zentralrat fordert seit langem mit Nachdruck ein gesetzliches Diskriminierungsverbot für Behörden und Beamte und führte dazu im vergangenen Jahr Gespräche mit der Konferenz der Innenminister (IMK) und der Justizminister der Länder. Grundlage war eine Dokumentation für die IMK von über 500 Zeitungsartikeln, Agentur- und Polizeimeldungen aus den vergangenen elf Jahren, die auf Polizeibehörden und die Justiz zurückgingen. Die von Staatssekretär Lutz Diwell im Bundesjustizministerium am 16. August 2007 bei einem Gespräch mit dem Zentralratsvorsitzenden Romani Rose zugesagte Ergänzung der „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)“ mit einem entsprechend konkreten Diskriminierungsverbot wurde bis heute nicht umgesetzt.